



**Interpellation von Gregor Bruhin, Philip C. Brunner und Adrian Risi
betreffend die Frage: Wie steht es um die Sicherheit der Bevölkerung in der Stadt Zug
und wie steht es um die umfassende Information gegenüber der Öffentlichkeit?**
(Vorlage Nr. 3773.1 - 17786)

Antwort des Regierungsrats
vom 28. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gregor Bruhin, Philip C. Brunner und Adrian Risi reichten am 21. Juli 2024 die Interpellation betreffend die Frage: Wie steht es um die Sicherheit der Bevölkerung in der Stadt Zug und wie steht es um die umfassende Information gegenüber der Öffentlichkeit? ein. Die Interpellation wurde dem Regierungsrat am 29. August 2024 überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Frage 1

Die Zuger Bevölkerung fragt sich: Wie ist es möglich, dass sich betrunkene Asylbewerber, offenbar mit einem Messer bewaffnet mitten in der Nacht völlig betrunken in einem Quartier herumtreiben und sinnlos Nutztiere töten?

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gewährleistet die Grundrechte aller Personen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Zu den zentralen Grundrechten zählt das Recht auf persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV, welches unter anderem die Bewegungsfreiheit umfasst. Dieses Recht garantiert jeder Person, die sich rechtmässig in der Schweiz aufhält, sich frei bewegen zu können. Einschränkungen der Grundrechte sind gemäss den Vorgaben von Art. 36 BV nur dann zulässig, wenn sie verhältnismässig sind und auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Eine pauschale Beurteilung bestimmter Bevölkerungsgruppen als potenzielle Straftäter und damit einhergehende präventive Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit wäre weder sachlich gerechtfertigt noch verhältnismässig. Ein solches Vorgehen wäre zudem praktisch nicht umsetzbar.

Personen im Asylbereich, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden, kann im Rahmen von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen die Auflage erteilt werden, ein zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder bestimmte Gebiete nicht zu betreten (sogenannte Ein- und Ausgrenzungen). Solche Massnahmen müssen verhältnismässig sein, sowohl in Bezug auf die Grösse des Rayons als auch auf die Dauer der Massnahme und dürfen nicht pauschal ausgesprochen werden. Hingegen werden sie im Einzelfall konsequent verfügt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Besonders bei ausreisepflichtigen Personen in der Nothilfe, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden, wird umgehend eine Ein- oder Ausgrenzung verfügt.

Darüber hinaus ist der Konsum von Alkohol für erwachsene Personen durch den Gesetzgeber grundsätzlich erlaubt. In kantonalen Unterkünften hingegen ist der Besitz sowie der Konsum von Alkohol untersagt; Verstösse gegen die Hausordnung werden entsprechend geahndet. Auch der Erwerb herkömmlicher Messer ist zulässig. Im Weiteren ist der Erwerb von gefährlichen Gegenständen nicht lückenlos kontrollierbar.

Frage 2

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die allgemeine Sicherheit zu erhöhen, nachdem im Jahre 2023 die Kriminalität im Kanton Zug leider stark zugenommen hat?

Siehe Polizeiliche Statistik 2023: https://zg.ch/dam/jcr:394cdc02-92d6-4f52-b2b7-d2d7820dcd70/Polizeiliche%20Statistik_Grafiken.pdf

Ein grosser Teil der Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs verhält sich korrekt. Dennoch gibt es einen Anteil, der durch wiederholte Verstösse gegen Hausordnungen, behördliche Auflagen oder durch Straftaten nach dem Strafgesetzbuch und Nebengesetzen auffällt. Diese Personen stellen eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und beanspruchen erhebliche Ressourcen der zuständigen Behörden. Um sowohl Fehlverhalten als auch Straftaten angemessen zu begegnen und die Situation für alle Beteiligten zu verbessern, sind gezielte und effektive Massnahmen notwendig.

Das Thema der allgemeinen Sicherheit kann dabei nicht isoliert betrachtet werden. Der Regierungsrat unterstützt deshalb das Kooperationsmodell, das den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Behörden fördert, um sicherheitsrelevante Herausforderungen wirksam anzugehen. Im Zentrum stehen straffällige und risikobehaftete Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, die durch wiederholte Straftaten oder sicherheitsgefährdendes Verhalten auffallen. Dieses Modell setzt auf einen regelmässigen Informationsaustausch, die gemeinsame Entwicklung von Handlungsoptionen und die Abstimmung koordinierter Massnahmen, um Risiken gezielt zu minimieren. Ein funktionierender Informationsfluss bildet dabei die Grundlage, um frühzeitig effektive Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.

Um diese Ziele zu erreichen, hat der Kanton Zug im vergangenen Jahr auf Initiative der Sicherheitsdirektorin und des Vorstehers der Direktion des Innern eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Diese verfolgt das Ziel, unkooperative oder straffällige Personen im Asylbereich durch behördenübergreifende, koordinierte Massnahmen – sowohl präventiv als auch reaktiv – in ein optimales Setting zu integrieren, das den geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Im Fokus stehen die Sicherstellung von öffentlicher Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie die frühzeitige Erkennung von Risiken. Präventive Arbeit und die konsequente, einheitliche Umsetzung zielgerichteter Massnahmen wie auch der Strafverfolgung sind dabei zentrale Elemente.

Ergänzend dazu hat die Zuger Polizei eine umfassende Sicherheitsstrategie entwickelt. Diese zielt darauf ab, Phänomene und Tendenzen frühzeitig zu erkennen und geeignete Massnahmen zur Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung von Straftaten zu definieren. Die Entwicklungen im Bereich der Straftaten werden kontinuierlich analysiert und die daraus gewonnenen Erkenntnisse fliessen in die Weiterentwicklung der Sicherheitsstrategie ein. Abgeleitet von der polizeilichen Sicherheitsstrategie wurde eine durch die Politik umzusetzende Personalstrategie entwickelt. Diese soll sicherstellen, dass die Zuger Polizei ihren Auftrag, die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Verhütung von Straftaten und Unfällen, bestmöglich erfüllen kann.

Frage 3

Die Stadt Zug beherbergt statistisch gesehen rund 40 % aller Asylbewerber des Kantons, insgesamt über 1'000 Bewerber, davon gegen 600 Bewerber aus dem R-Bereich. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Verteilung der vom Bund laufend zugewiesenen Asylbewerber kantonale stärker zu dezentralisieren und besser auf die Gemeinden zu verteilen? Aktuelle Verteilung von Asylbewerbern in den Zuger Gemeinden:

re: Aktuelle Verteilung von Asylbewerbern in den Zuger Gemeinden:



Anzahl Personen: 2571 (Basis für Diagramme); Stand 31. März 2024; Datenbank: Soziale Dienste Asyl

Quelle: https://zg.ch/dam/jcr:5401573e-6c5f-41d4-8741-979aaedf0017/2024-Q1_Newsletter%20SDA.pdf

Gemäss § 12^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4) sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, entsprechend der Bevölkerungszahl und unter Berücksichtigung bereits untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen, sofern diese nicht in den bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können. Nach diesem Schlüssel liegen per Ende 2024 die Gemeinden Baar, Cham, Hünenberg, Neuheim, Steinhausen, Unterägeri und Walchwil unter der Vorgabe, während die Gemeinden Menzingen, Oberägeri und Risch sowie die Stadt Zug darüber liegen.

Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit freier Wohnungen werden Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs zunehmend in kollektiven Unterkünften untergebracht. Diese Form der Unterbringung führt zu einer ungleichmässigeren Verteilung, da solche Unterkünfte häufig zentralisiert und auf bestimmte Gemeinden konzentriert sind. Infolgedessen verfügen diese Gemeinden über einen höheren Anteil an Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, während andere Gemeinden, die weniger oder keine geeigneten Unterkünfte zur Verfügung haben, entlastet werden.

Aufgrund der stetigen Zuweisungen von Personen durch den Bund sowie auslaufender Mietverträge bestehender Unterkünfte sind allerdings weitere Unterkünfte notwendig. In enger Zusammenarbeit mit den elf Einwohnergemeinden haben die Direktion des Innern und die Baudirektion mögliche Standorte evaluiert, die im Sommer 2024 in einer Konferenz mit politischen Vertretungen der Gemeinden ausführlich diskutiert wurden. Gemäss aktuellem Planungsstand wird bei einer Realisierung der neuen Standorte die Verteilung im Kanton Zug weitgehend ausgeglichen.

Frage 4

Welcher Nationalität gehören die beiden Männer im 1. Fall an? Warum wurde deren Staatsangehörigkeit bis heute nicht bekannt gegeben? Warum wurde dieser schlimme Vorfall nicht längst ebenfalls auf <https://zg.ch/de/zuger-polizei-news> aufgeschaltet? Bereits im Jahre 2020 hat die SVP-Fraktion im Kantonsrat erfolglos versucht die Nennung der Nationalitäten zu erwirken. Die Regierung beantragte damals die Nichterheblichkeit dieser Frage und der Kantonsrat folgte diesem Antrag. Ist die Regierung bereit, auf Ihre damalige Entscheidung zurückzukommen, nachdem offenbar heute bei gewissen Fällen die Nationalität genannt wird!?

Hinweis auf Geschäft Nr. 3044: Motion der SVP-Fraktion betreffend Nennung der Nationalität in Polizeimeldungen. <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2030>

Bei den beschuldigten Personen handelt es sich um je einen Staatsangehörigen von Eritrea und Somalia.

Im Zeitpunkt der Auskunftserteilung gegenüber der Zuger Zeitung war das Verfahren bereits bei der Staatsanwaltschaft hängig. Deshalb erfolgte die Auskunft der Zuger Polizei nach Rücksprache mit dem verfahrensleitenden Staatsanwalt. Dieser bestimmte den Inhalt der Information. Da die Berichterstattung durch die Zuger Zeitung zeitnah und umfassend erfolgte, wurde auf eine separate Medienmitteilung verzichtet.

Im Rahmen der Kommunikation durch die Strafverfolgungsbehörden wird eine Bekanntgabe der Nationalitäten jeweils im Einzelfall geprüft. Vorliegend wurde bekanntgegeben, dass es sich bei den Beschuldigten um zwei Asylbewerber handelte. Einer Nennung der Nationalitäten wurde von den Strafverfolgungsbehörden in diesem Fall kein Mehrwert beigemessen.

Generell wird im Rahmen der Medienorientierungen der Zuger Polizei die Nationalität von Tatverdächtigen und Opfer bekannt gegeben, sofern keine Gründe des Persönlichkeitsschutzes dagegensprechen oder die Gefahr besteht, dass die Personen dadurch identifiziert werden können. (vgl. auch Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 25. August 2020 zur Motion betreffend Nennung der Nationalitäten in Polizeimeldungen)

Frage 5

Wann kann im 1. Fall damit gerechnet werden, dass die Staatsanwaltschaft Klage gegen die mutmasslichen Täter erheben kann? Gemäss den Medien drohen den Tätern bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe. Ist eine Ausschaffung aus der Schweiz für eine solche Tat rechtlich möglich?

Die aufgrund des geschilderten ersten Falles eröffneten Strafverfahren sind bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug hängig; noch ist unklar, wann mit einem Verfahrensabschluss zu rechnen ist. Der geschilderte Sachverhalt unterliegt gemäss Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) nicht der obligatorischen Landesverweisung. Die Möglichkeit der fakultativen Landesverweisung gemäss Art. 66a^{bis} StGB hängt unter anderem davon ab, ob die Tat als Verbrechen oder Vergehen eingestuft wird.

Frage 6

Die Polizei muss ganz offensichtlich die Asylunterkünfte in Stadt und Kanton und die jeweilige Umgebung besser überwachen als in der Vergangenheit. Was plant der Regierungsrat diesbezüglich zu unternehmen? Es kann nicht sein, dass die Stadt Zug weitere selbstverständlich zu erbringende Sicherheitsleistungen zusätzlich berappen muss, so wie bereits seit rund zwölf Jahren den Beizug von Sicherheitsassistenten.

Im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung werden die Asylunterkünfte bereits heute besucht. Im Auftrag der Direktion des Inneren, Abteilung Soziale Dienste Asyl, führt der Dienst Polizeiassistenten der Zuger Polizei regelmässig Kontrollen in der nicht durchgehend (24/7) betreuten Asylunterkunft in Unterägeri an der Zugerstrasse 103 durch. Im Jahr 2023 wurden 313 Stunden geleistet. Im Jahr 2024 werden es voraussichtlich gleich viele Stunden sein. Selbstverständlich rückt die Polizei zusätzlich bei Notfällen, konkreten Hinweisen oder Meldungen und Anzeigen aus. Bei einer solchen zusätzlichen Kontrolle am 18. Juli 2024 in der Asylunterkunft Choller 28 wurden zwei Vergehen festgestellt, welche zur Anzeige gebracht wurden. Solche Schwerpunktkontrollen im Auftrag der Direktion des Innern werden auch in Zukunft jederzeit möglich sein und sich nach den konkreten Verhältnissen vor Ort richten.

Frage 7

Wir bitten sämtliche Vorfälle mit Asylbewerbern, welche in den letzten 5 Jahren ab 1.1.2020 (inkl. «Coronajahre» 2020/2021/2022) bis heute zu Bussen oder sonstigen Verurteilungen oder gar Landesverweisen geführt haben, journalmässig aufzuführen. Wir verweisen dazu auf die Antwort der Regierung zu den damaligen Vorfällen in der Bundesasylunterkunft Gubel (Menzingen): Geschäft Nr. 2620: «Interpellation betreffend der Bundesasylunterkunft Gubel und die Auswirkungen auf die Zuger Bevölkerung» wo so einiges dokumentiert wurde

https://kr-geschaefte.zug.ch/dokumente/6034/2620-2-15254_Bundesasylunterkunft.pdf

Eine Auflistung sämtlicher Vorfälle, welche in den letzten fünf Jahren zu Bussen oder Verurteilungen oder Landesverweise geführt haben, ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Bussen:

Bei Ordnungsbussen, welche im Rahmen eines Ordnungsbussenverfahrens erhoben werden, kann kein Rückschluss auf die fehlbare Person und damit auch nicht auf die Staatsangehörigkeit gemacht werden.

- Auflistung der Verurteilungen durch die Staatsanwaltschaft oder das Obergericht:

In der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft wird zwischen ausländischen und schweizerischen beschuldigten Personen unterschieden. Eine nähere Differenzierung nach Aufenthaltsstatus erfolgt nicht. Eine differenzierte Aussage über den Aufenthaltsstatus wäre nur mittels manueller Sichtung sämtlicher Strafbefehle (2020: 6 388, 2021: 5 011, 2022: 5 295, 2023: 5 760, 2024: [1.1.-31.8.2024] 3 902, total 27 356) möglich.

Ebenso wird in der Geschäftskontrolle des Strafgerichts lediglich zwischen ausländischen und schweizerischen beschuldigten Personen differenziert. Diese Unterscheidung erfolgt primär vor dem Hintergrund, dass im Rechenschaftsbericht des Obergerichts seit über einem Jahrzehnt bei der Staatsangehörigkeit zwischen «Schweiz» und «Ausland» differenziert wird. Abgesehen von dieser Unterscheidung erfolgt keine nähere Erfassung des ausländerrechtlichen Status. Dementsprechend könnte nur durch eine manuelle Sichtung der Verfahrensdossiers ausfindig gemacht werden, welche Verfahren der vergangenen fünf Jahre Asylwerbende betroffen haben.

- Auflistung der Verurteilungen durch das Amt für Migration:

Die zentrale Meldestelle für Delikte von ausländischen Staatsangehörigen ist das Amt für Migration, welches gestützt auf Art. 82 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) mit sämtlichen Entscheiden der Staatsanwaltschaft bedient wird, welche ausländische Staatsangehörige betreffen. Die Erstellung eines von den Interpellanten geforderten Journals durch das Amt für Migration würde allerdings in einem unverhältnismässigen Aufwand im Verhältnis zum Nutzen stehen und kann mit den vorhandenen Ressourcen nicht realisiert werden.

- Auflistung der Verurteilungen durch die Zuger Polizei:

Die Zuger Polizei ist in aller Regel lediglich am Anfang eines Strafverfahrens involviert. Für die jährlich veröffentlichte Polizeiliche Statistik erhebt sie die beschuldigten Personen («Täterinnen und Täter», jedoch keine Verurteilte), was auch entsprechend in der Statistik ausgewiesen wird. Über die von den Interpellanten gebeten Zahlen sämtlicher Verurteilungen von Asylbewerbern verfügt die Zuger Polizei nicht, da sie nicht in jedem Fall informiert wird, wie die Strafverfahren erledigt werden. Es können jedoch Angaben dazu gemacht werden, wie sich die Zahlen der sicherheitsrelevanten Vorfälle und die Anzahl der beschuldigten Personen im Asylbereich in den letzten drei Jahren effektiv entwickelt haben (siehe nachfolgende Ausführungen wie auch die Antworten des Regierungsrats vom 27. August 2024 zur Frage 5 in der Interpellation der SVP-Fraktion im Zuger Kantonsrat betreffend Fragen zum Schweizer Asylchaos: «Was sind die aktuellen Zuger Zahlen?»).

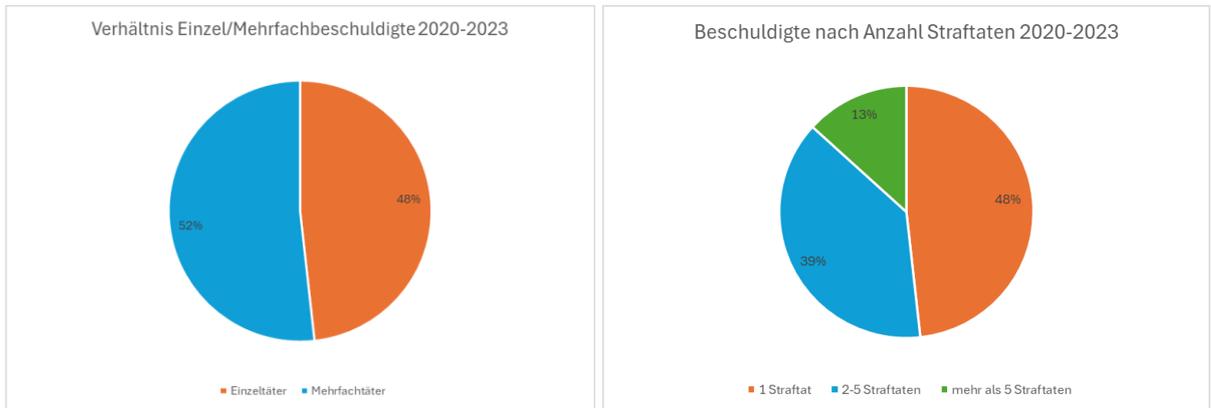
Entwicklung der sicherheitsrelevanten Vorfälle und Anzahl beschuldigter Personen aus dem Asylbereich (ohne anerkannte Flüchtlinge)

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie viele dem Asylbereich zugeordnete Personen (Asylsuchende (N), vorläufig Aufgenommene (F), Schutzbedürftige (S) und weggewiesene Personen) in den Jahren 2020 bis 2023 im Kanton Zug beschuldigt wurden, eine Straftat begangen zu haben (vgl. Tabelle hiernach, zweite Spalte), und für die Begehung wie vieler Delikte man diese Personen beschuldigt hat (vgl. Tabelle hiernach, dritte Spalte). Die ausgewiesenen Zahlen knüpfen dabei an den jeweiligen Tatzeitpunkt an und können deshalb nicht mit den Zahlen aus der jährlich publizierten Polizeilichen Statistik verglichen werden, welche die Anzahl der an die Staatsanwaltschaft überwiesenen Verfahren umfasst. Je nachdem, wie lange ein polizeiliches Ermittlungsverfahren dauert, werden die Verfahren nicht im selben Jahr an die Staatsanwaltschaft überwiesen und fliessen daher auch nicht in jenem Jahr in die Polizeiliche Statistik ein, in dem sie begangen wurden.

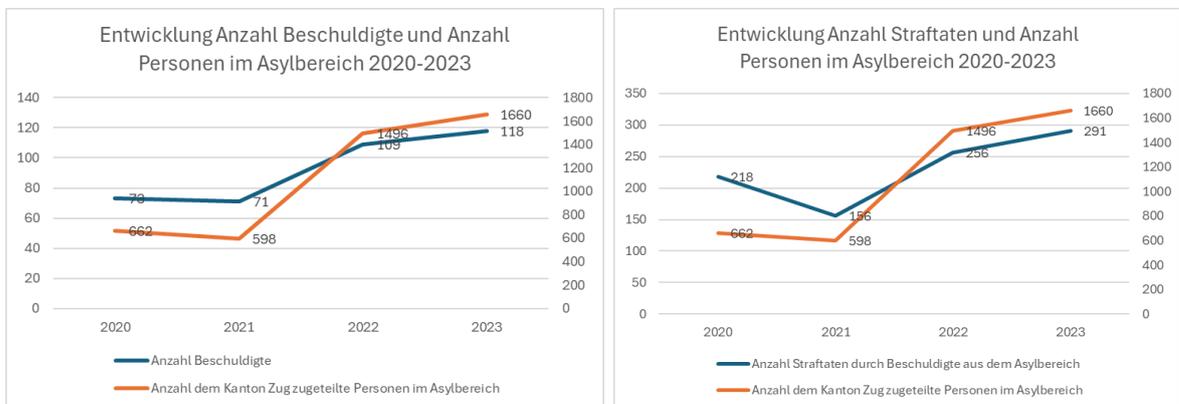
| Jahr | Anzahl Beschuldigte aus dem Asylbereich | Anzahl Straftaten durch Beschuldigte aus dem Asylbereich |
|---------------|--|---|
| 2020 | 73 | 218 |
| 2021 | 71 | 156 |
| 2022 | 109 | 256 |
| 2023 | 118 | 291 |
| Gesamt | 257 | 921 |

Über diese vier Jahre hinweg gab es insgesamt 257 einzelne Beschuldigte aus dem Asylbereich, die dem Kanton Zug zugeordnet wurden. Diese Zahl entspricht nicht der Summe der vier Jahre, da einige Personen Straftaten in mehreren Jahren begangen haben. Ihnen wurde respektive wird vorgeworfen, in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt 921 Straftaten begangen zu haben. Von den 257 Beschuldigten waren 124 Personen beschuldigt, nur eine einzige Straftat und 133 zwei oder mehr Straftaten begangen zu haben. Von den 133

Mehrfachbeschuldigten wurden 99 beschuldigt, zwei bis fünf Straftaten und 34 mehr als fünf Straftaten begangen zu haben. Grafisch dargestellt sieht die Verteilung wie folgt aus:



Die nachfolgenden Liniendiagramme zeigen die Entwicklung der Anzahl Beschuldigter im Asylbereich (Tabelle links) sowie die Entwicklung der Anzahl Straftaten, welche Beschuldigten im Asylbereich zuzuordnen sind (Tabelle rechts), je im Vergleich zur Anzahl der dem Kanton Zug zugeteilten Personen im Asylbereich in den Jahren 2020 bis 2023. Bei der Anzahl der dem Kanton Zug zugewiesenen Personen im Asylbereich handelt es sich jeweils um die am 31. Oktober des jeweiligen Jahres dem Kanton Zug zugeteilten Personen. Der starke Anstieg der Anzahl Personen im Asylbereich ab dem Jahr 2022 ist einerseits auf die mit Schutzstatus S zugeteilten Personen als Folge des Ukrainekriegs (2021: 0 Personen, 2022: 870 Personen, 2023: 885 Personen) und andererseits auf den Anstieg von Personen im Asylverfahren (2020: 75 Personen, 2021: 72 Personen, 2022: 120 Personen, 2023: 264 Personen) zurückzuführen.



Die ermittelten Zahlen zeigen, dass ca. 10% der Personen im Asylbereich straffällig werden (2020/2021: rund 11%; 2022/2023: rund 7%). Die Anzahl Personen, welche in den Jahren 2020 bis 2023 für mehr als fünf Straftaten beschuldigt worden sind, ist sodann mit insgesamt 34 Personen ausgewiesen. Weiter ist ersichtlich, dass die Anzahl beschuldigter Personen im Asylbereich und die diesen Personen angelasteten Straftaten proportional weniger stark zugenommen haben als die dem Kanton Zug zugewiesene Anzahl Personen im Asylbereich.

Junge Männer, insbesondere im Nothilfebereich und häufig aus nordafrikanischen Ländern, weisen überdurchschnittlich hohe Straffälligkeitsraten auf. Die Ursachen und Herausforderungen sind vielfältig. Viele von ihnen sind psychisch beeinträchtigt und haben aufgrund fehlender Bildungszugänge nur eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten. Hinzu kommt eine ausgeprägte Perspektivlosigkeit, die vor allem durch die Verweigerung eines Aufenthaltstitels und die oft unmögliche Rückführung in ihre Herkunftsländer entsteht.

Diese Aussichtslosigkeit, verstärkt durch Unterbeschäftigung und Frustration, erhöht das Risiko für Suchtprobleme erheblich. Diese wiederum treiben eine Negativspirale voran, die das Konfliktpotenzial in Unterkünften und im öffentlichen Raum spürbar verschärft. Die Kombination aus psychischen Belastungen, mangelnder Unterstützung und fehlenden Perspektiven steigert letztlich die Wahrscheinlichkeit von Alltagskriminalität und Gewaltdelikten.

Die Bewältigung dieser komplexen Problematik stellt eine grosse Herausforderung für unsere Gesellschaft und die Behörden dar, da die bestehenden Strukturen und Ressourcen oftmals nicht ausreichen, um diesen vielschichtigen Anforderungen gerecht zu werden. Es bedarf deshalb gezieltere und abgestimmtere Ansätze und Anstrengungen, um das Risikopotenzial nachhaltig zu reduzieren (siehe auch Ausführungen zu Frage 2, insbesondere zur Schaffung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe).

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 28. Januar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Statthalter: Florian Weber

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart